

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Broderstorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 07.10.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- I. *§ 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Broderstorf vom 10.12.2009 wird wie folgt geändert:*

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- II. *Die Absätze 1 und 2 des § 4 der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Broderstorf vom 10.12.2009 werden wie folgt geändert:*

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Erfolgt die Anzeige durch den Hundehalter im Sinne des § 12 Abs. 2 dieser Satzung verspätet, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- III. *§ 12 der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Broderstorf vom 10.12.2009 wird in Abs. 1 wie folgt geändert:*

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Broderstorf einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dieses dem Steueramt des Amtes Carbak innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, schriftlich anzuzeigen.

- IV. § 13 der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Broderstorf vom 10.12.2009 erhält folgende Fassung:

§ 13 Steuermarken

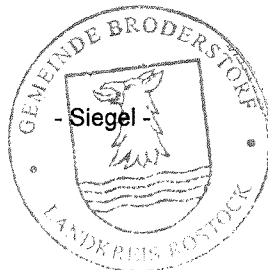
- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 dieser Satzung erhält der Hund zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen die Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Carbäk.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke dem Steueramt des Amtes Carbäk zurückzugeben.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Carbäk eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Broderstorf, 08.10.2015


Hanns Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 08.10.2015


Hanns Lange
Bürgermeister

